Name:		 

KV-Nr. 1503

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 6 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

RAe Paulsen & Kollegen, Königsallee 9, 40212 Düsseldorf

Paulsen &	Kollegen
Rechtsanwälte	
Hans Paulsen	Gabriele Mauser
Helga Frei	Egon Traue
Anna Gießen	Fachanwalt für Strafrecht
mina Oreben	Tel.: (0211) 12 73 48
	Fax: (0211) 55 66 78
	Bürostunden:
Unser Zeichen:	MoDo. 08:30 - 17:30 Uhr
ag 343/16	Fr. 08:30 - 13:00 Uhr

1. Vermerk

25.11.2016

Heute erscheint nach telefonischer Terminvereinbarung Frau Maria König, Rosenstraße 67, 40479 Düsseldorf. Sie unterzeichnete eine Vollmacht, die die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Sozietät Paulsen & Kollegen zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung berechtigen. Sie überreicht zunächst folgende Unterlagen:

- Kopie eines von der Mandantin und Harald Weitzmann unterzeichneten Schriftstückes vom 05.07.2016 (Anlage 1)
- Nachdruck eines Schreibens der Mandantin vom 18.07.2016 (Anlage 2)
- Kopie eines Schreibens des Harald Weitzmann vom 09.08.2016 (Anlage 3)

#### Sodann berichtet Frau König Folgendes:

"Mein Sohn Matthias König ist in den letzten Jahren immer mal wieder mit dem Gesetz in Konflikt geraten. Er hat im Jahr 2012 eine große Dummheit begangen und versucht, einen Taxifahrer auszurauben. Er wurde bei dem Versuch geschnappt und im Oktober 2013 wegen versuchten Raubes zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt; seit November 2013 verbüßte er diese Freiheitsstrafe in einer Justizvollzugsanstalt. Anfang Juni diesen Jahres erhielt er eine Vollzugslockerung dahingehend, dass er nur noch in der Justizvollzugsanstalt übernachten muss, aber tagsüber "raus" darf. Er hat dann bereits im Juni 2016 eine Arbeitsstelle bei Herrn Harald Weitzmann bekommen. Dieser betrieb unter der Anschrift Am Zunder 11 in 40589 Düsseldorf einen Kfz-Handel. Mein Sohn war dort für die Buchhaltung und die Durchführung von Überweisungen zuständig. Es kam wohl jedenfalls recht schnell zu Unregelmäßigkeiten. Mein Sohn hat bis Mitte Juni diesen Jahres heimlich 30.000,00 € vom Geschäftskonto des Herrn Weitzmann auf sein eigenes Konto überwiesen, was Herrn Weitzmann wohl am 05.07.2016 aufgefallen ist. An diesem Morgen habe ich einen Anruf von Herrn Weitzmann erhalten, der mir berichtete, er habe herausgefunden, dass mein Sohn genannten Betrag "zur Seite geschafft" habe. Deshalb habe er - Herr Weitzmann - seinen Mitarbeiter Herrn Günther Krüger vor der Tür des Büros meines Sohnes positioniert und diesen Mitarbeiter angewiesen, meinen Sohn nicht herauszulassen. Ich selbst solle sofort zum Autohaus des Herrn Weitzmann kommen. Ich habe mir große Sorgen um meinen

Sohn gemacht und bin deshalb sofort losgefahren. Vor Ort befand sich Herr Weitzmann, der mir aufgebracht erklärte, dass mein Sohn ihn bestohlen habe. Ich konnte auch Herrn Krüger sehen, der vor dem Büro meines Sohnes auf und ab ging. Herr Weitzann ging mit mir zusammen in das Büro meines Sohnes und sagte in Anwesenheit meines Sohnes zu mir, er wolle seine 30.000,00 € wieder haben. Er hatte ein Schriftstück vorbereitet (Anlage 1) auf dem stand, dass ich bestätigen würde, Herrn Weitzmann einen Betrag von 30.000,00 € zu schulden. Herr Weitzmann sagte, wenn ich das nicht sofort unterschreibe und dann zur Bank fahre, um 30.000,00 € für ihn abzuheben, würde er die Polizei anrufen und Strafanzeige wegen Betrugs und Untreue gegen meinen Sohn erstatten. Das wollte ich auf keinen Fall, denn mein Sohn hatte ja ohnehin schon genug Ärger und ich hatte Angst, dass man ihm die Vollzugslockerung wieder wegnehmen würde und er wegen dieser Sache erneut verurteilt werden könnte. Ich habe das Schriftstück deswegen unterschrieben und bin zur Bank gefahren. Dort habe ich die 30.000,00 €, meine gesamten Ersparnisse, abgehoben und Herrn Weitzmann in bar übergeben. Danach bin ich mit meinem Sohn gemeinsam, nachdem ihm Herr Weitzmann noch die fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich übergeben hatte, nach Hause gefahren. Ich war einfach nur froh, dass ich ihn aus den Fängen des Herrn Weitzmann befreien konnte.

In den folgenden Tagen habe ich dann nochmal mit meinem Sohn gesprochen. Er hat sich bei mir entschuldigt und bestätigt, dass er tatsächlich 30.000,00 € vom Geschäftskonto des Herrn Weitzmann auf sein eigenes Konto überwiesen habe. Mein Sohn berichtete, dass er spielsüchtig sei und dieses Geld schon wieder weg sei. Er hat dann gesagt, dass er sein Leben jetzt wieder in den Griff kriegen wolle. Dazu gehöre für ihn, dass er für seine Fehler gerade stehe. Insbesondere wolle er, dass ich mein Geld, das ich Herrn Weitzmann gegeben habe, wiederbekomme. Sollte in diesem Zusammenhang herauskommen, dass er sich erneut strafbar gemacht habe, dann sei dies halt so. Wir haben dann noch etwas darüber diskutiert und waren der Meinung, dass dieses Vorgehen das Beste sei, weil das Verhalten meines Sohnes wahrscheinlich früher oder später ohnehin ans Licht kommen würde.

Ich habe dann schließlich am 18.07.2016 ein Schreiben an Herrn Weitzmann geschickt (Anlage 2), ihn aufgefordert, mir mein Geld zurückzuzahlen und darauf hingewiesen, dass ich nur wegen seiner Drohung mit einer Strafanzeige gegen meinen Sohn gezahlt habe. Hierauf hat er mit Schreiben vom 09.08.2016 (Anlage 3) geantwortet und mitgeteilt, dass er dies nicht tun werde. Von einer Drohung wollte er plötzlich nichts mehr wissen und ich solle froh sein, dass er meinen Sohn nicht bei der Polizei anzeige. Über diese Antwort habe ich mich sehr geärgert.

Ich wollte nur eine Woche später, am 17.08.2016, in das Autohaus des Herrn Weitzmann fahren und die ganze Sache noch einmal persönlich besprechen. Ich musste jedoch leider feststellen, dass das Autohaus geschlossen war. Die Verkaufsräume waren komplett leergeräumt. Ich bin dann zu der mir bekannten Privatadresse des Herrn Weitzmann in der Stresemannstraße 42 in 40210 Düsseldorf gefahren. Wie mir ein Nachbar mitteilte, wohnt Herr Weitzmann dort jedoch nicht mehr. Keine der in der Folge von mir befragten Nachbarn oder der

ehemalige Vermieter konnte mir etwas über den Aufenthaltsort des Herrn Weitzmann sagen. Der Vermieter hat mir allerdings mitgeteilt, dass Herr Weitzmann erhebliche Schulden haben muss und sich ins Ausland abgesetzt hat. Ich habe dann den ehemaligen Mitarbeiter von Herrn Weitzmann, Herrn Krüger, angerufen. Dieser konnte jedoch keine Angaben zum Verbleib des Herrn Weitzmann machen. Herr Krüger teilte jedoch mit, dass Herr Weitzmann wohl keine Familie hier in Deutschland habe.

Ich bitte Sie zu prüfen, ob ich die von mir gezahlten 30.000,00 € von Herrn Weitzmann zurückverlangen kann und hierzu die erforderlichen gerichtlichen Schritte einzuleiten. Ich bin mir bewusst, dass die ganze Sache - soweit Sie Erfolgsaussichten für ein Vorgehen sehen - wohl schwierig werden wird, da Herr Weitzmann ja anscheinend unauffindbar ist. Ich kann die Sache jedoch nicht so einfach auf sich beruhen lassen. Ich bitte Sie, sämtliche zweckmäßigen Anträge bei Gericht zu stellen."

# Auf Nachfrage:

"Mein Sohn kann bezeugen, dass Herr Weitzmann mit der Strafanzeige gedroht hat, er war ja dabei. Mein Sohn hat zugesagt, in jedem Fall auch vor Gericht aussagen zu wollen, selbst wenn sich hieraus für ihn strafrechtliche Konsequenzen ergeben sollten.

Ich wusste auch, dass ich nicht verpflichtet bin, genannte Erklärung zu unterschreiben, aber ich wollte unbedingt vermeiden, dass Herr Weitzmann Strafanzeige gegen meinen Sohn erstattet."

- 2. Die Unterzeichnerin hat noch am 25.11.2016 eine Auskunft des Einwohnermeldeamts über die letzte bekannte Wohnadresse von Herrn Harald Weitzmann eingeholt. Es wurde mitgeteilt, dass die letzte dort bekannte Wohnanschrift die Stresemannstraße 42, 40210 Düsseldorf, gewesen sei. Im Übrigen wurde beim Polizeipräsidium Düsseldorf nachgefragt, ob dort Kenntnisse über den Aufenthalt des Herrn Weitzmann vorlägen; dies wurde jedoch auch von dort verneint. Eine Internetrecherche blieb auch erfolglos. Die Unterzeichnerin hat schließlich versucht, Herrn Weitzmann über eine der Mandantin bekannte Mobilfunknummer zu erreichen. Bei Anruf wurde jedoch automatisiert mitgeteilt, dass die gewählte Nummer nicht vergeben sei. Herr Weitzmann scheint diese Telefonnummer nicht mehr zu nutzen.
- 3. Neues Mandat eintragen, Handakte anlegen, unterschriebene Vollmacht und die von der Mandantin überreichten Unterlagen beifügen. zu 2-4

4. WV sodann

Gießen

Rechtsanwältin

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Vollmacht sowie der Anlage 2 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese den angegeben Inhalt hat und keine weiteren Informationen beinhaltet, die für die Bearbeitung von Bedeutung sind.

Düsseldorf, den 05.07.2016

# Erklärung

Hiermit erkläre ich, Frau Maria König, wohnhaft Rosenstraße 67, 40479 Düsseldorf, dass ich Herrn Harald Weitzmann, Stresemannstraße 42, 40210 Düsseldorf, einen Betrag von 30.000,00 € schulde.

Maria König

Walker Harald Weitzmann

Anlage 3

Harald Weitzmann Stresemannstraße 42 40210 Düsseldorf

Maria König Rosenstraße 67 40479 Düsseldorf

Düsseldorf, den 09.08.2016

Sehr geehrte Frau König,

mit Verwunderung habe ich Ihr Schreiben vom 18.07.2016 zur Kenntnis genommen. Eine Rückzahlung des Betrages von 30.000,00 € durch mich wird nicht erfolgen. Es ist eine Unverschämtheit, dass Sie mir unterstellen, ich hätte Ihnen auf irgendeine Art und Weise gedroht und Sie hätten nur wegen einer Drohung die Erklärung vom 05.07.2016 unterzeichnet sowie mir nur deshalb in der Folge den genannten Betrag gezahlt.

Es war vielmehr so - Sie werden sich erinnern -, dass sowohl die die Abgabe der Erklärung als auch die Zahlung freiwillig erfolgt ist, weil Ihnen das ungeheuerliche Verhalten Ihres Sohnes sehr unangenehm war. Es besteht daher für mich überhaupt kein Anlass, Ihnen auch nur einen Cent zurückzuzahlen. Im Übrigen ist genannte Erklärung vom 05.07.2016 eindeutig.

Seien Sie lieber froh, dass ich wegen des Verhaltens Ihres Sohnes tatsächlich keine Strafanzeige erstattet habe.

Mit freundlichen Grüßen.

Wileun

Harald Weitzmann

# Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrags <u>umfassend</u> zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

#### 25.11.2016.

§ 985 BGB ist nicht zu prüfen.

Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass die Mandantin keine weiteren Angaben machen kann, die über die im Vermerk vom 25.11.2016 gemachten hinausgehen.

Sollte eine Frage für beweiserheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, welcher sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Es ist davon auszugehen, dass die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht ein Beteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft.

Düsseldorf verfügt jeweils über ein Amts- und ein Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf.

### Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 1503

Dieser Aufgabe liegt das Verfahren LG Bonn, Az. 4 O 60/16, zugrunde Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

- <u>A. Mandantenbegehren:</u> Die Mandantin (M) begehrt von Herrn Harald Weitzmann (W) die Rückzahlung von 30.000,00 € sowie Auskunft, ob ein gerichtliches Vorgehen gegen W Aussicht auf Erfolgt hat.
- B. Materiell-rechtliches Gutachten: M dürfte gegen W ein Anspruch auf Zahlung von 30.000,00 € gem. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 253 StGB (1.) sowie gem. § 812 Abs. 1 S. 1. Alt. 1 (2.) BGB zustehen.
- 1. Anspruch gem. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 253 StGB: Dieser Anspruch der M dürfte in voller Höhe bestehen. Die Voraussetzungen des Tatbestandes der Erpressung gem. § 253 StGB dürften vorliegen; hierbei handelt es sich um ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB (vgl. Palandt/Sprau, BGB, 75. Auflage 2016, § 823 Rn. 70).
- a. Tatbestand: W dürfte durch die Androhung, er werde gegen den Sohn (S) der M Strafanzeige erstatten, wenn diese nicht die Erklärung unterschreibe und ihm einen Betrag von 30.000,00 € zahle, mit einem empfindlichen Übel gedroht haben. Dies ist jede vom Betroffenen als nachteilig empfundene Veränderung in der Außenwelt, wobei das Übel von einer solchen Erheblichkeit sein muss, dass seine Ankündigung geeignet erscheint, den Bedrohten i.S.d. Täterverhaltens zu motivieren (Fischer, StGB, 63. Auflage 2016, § 240 Rn. 32 f.). Dies dürfte bei einer Strafanzeige gegen S der Fall sein (vgl. Fischer, a.a.O., § 240 Rn. 33). Der Umstand, dass M die Erklärung erst nach der Drohung durch W unterzeichnet und den Betrag erst hiernach abgehoben hat, dürfte durch die Vernehmung des S als Zeugen bewiesen werden können, da dieser nach den Bekundungen der M bei Ausspruch der Drohung anwesend war. S steht zwar in einem besonderen Näheverhältnis zu M, es dürfte jedoch nicht ersichtlich sein, weshalb seine Aussage nicht glaubhaft sein sollte; er hat sich zudem auch bereit erklärt auszusagen und sich ggf. selbst zu belasten.

Durch die Übergabe der 30.000,00 € an W dürfte M auch ein Vermögensschaden entstanden sein. Besonders aufmerksame Prüflinge könnten ansprechen, ob bereits in der Abgabe der Erklärung ein Gefährdungsschaden liegen könnte (vgl. Fischer, a.a.O., § 253 Rn. 15b). Dies dürfte hier zu bejahen sein. Zudem könnte auch eine konkludente Drohung dahingehend angenommen werden, S werde nicht aus dem Büro gelassen, bis M genannten Betrag gezahlt hat.

W dürfte auch vorsätzlich und in der Absicht rechtswidriger Bereicherung gehandelt haben, da er jedenfalls gegen M keinen Zahlungsanspruch hatte.

- b. Rechtswidrigkeit und Schuld: W dürfte rechtswidrig gehandelt haben. Die sog. Verwerflichkeitsklausel des § 253 Abs. 2 StGB entspricht der in § 240 Abs. 2 StGB. Nach dieser sind Nötigungsmittel und Nötigungszweck in ihrer Verknüpfung (sog. Mittel-Zweck-Relation) in einer Gesamtwürdigung in Beziehung zu setzen. Verwerflichkeit bedeutet einen erhöhten Grad sittlicher Missbilligung, wobei bei diesem Unwerturteil ein erhöhter Grad sozialwidrigen Handelns gemeint ist (Fischer, a.a.O., § 240 Rn. 41). Unter diesen Voraussetzungen dürfte das Verhalten des W verwerflich gewesen sein. Zwar stellt die Androhung der Erstattung einer Strafanzeige kein rechtswidriges Nötigungsmittel dar, da eine solche von der Rechtsordnung vorgesehen ist. Sie dürfte jedoch verwerflich und damit rechtswidrig sein, wenn hierdurch eine Person, die nicht an dem der Strafanzeige zugrundeliegenden Sachverhalt beteiligt ist und gegen die der Nötigende unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Zahlungsanspruch hat, dazu gebracht werden soll, eine Zahlungspflicht anzuerkennen (vgl. B.2.b.aa.) und diese Zahlung sofort zu leisten, wobei wie vorliegend hierbei im Wesentlichen die Sorge der Person um den tatsächlich zur Zahlung Verpflichteten und ein Überraschungsmoment ausgenutzt wird. W dürfte auch schuldhaft gehandelt haben.
- **2. Anspruch gem. § 812 Abs. 1 S. 1. Alt. 1 BGB:** M dürfte auch ein Anspruch gem. § 812 Abs. 1 S. 1. Alt. 1 BGB i.H.v. 30.000,00 € zustehen.
- a. Etwas durch Leistung eines anderen erlangt: W hat etwas erlangt, nämlich Eigentum an den Geldscheinen und hierdurch eine Vermögensmehrung von 30.000,00 €. Dies geschah auch durch Leistung der M. Leistung ist die bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens (vgl. Palandt/Sprau, a.a.O., § 823 Rn. 14). Dies war bei der Übergabe genannten Geldbetrages unproblematisch der Fall.
- b. Ohne rechtlichen Grund: Dies dürfte ohne rechtlichen Grund erfolgt sein.
- aa. M dürfte vorliegend ein konstitutives Schuldanerkenntnis abgegeben haben. Bei einem Schuldanerkenntnis handelt es sich um einen einseitig verpflichtenden abstrakten Vertrag. Durch dieses wird eine selbständige, von dem zugrunde liegenden Schuldgrund losgelöste Verpflichtung geschaffen, auch wenn der ursprüngliche Anspruch nicht (mehr) besteht (Palandt/Sprau, a.a.O., § 780 Rn. 2). Ob dies von den Parteien gewollt war, ist im Wege der Auslegung gem. §§ 133, 157 BGB unter Berücksichtigung des Wortlauts und des Anlasses der Erklärung sowie der beiderseitigen Interessenlage zu ermitteln. Der entsprechende Parteiwille darf nicht nur auf die Bestätigung einer bestehenden Verpflichtung oder die Schaffung einer Beweisurkunde gerichtet sein, sondern darauf, eine vom Grundgeschäft losgelöste Verpflichtung wenigstens dem Grunde nach zu begründen (Palandt/Sprau, ebd.). Aus dem Wortlaut dürfte sich hier, da eine Bezugnahme auf eine etwaig bestehende Schuld fehlt, ergeben, dass M und W eine selbständige, neben der Schuld des S stehende, Verpflichtung für M schaffen wollten. Aus diesem Grund dürfte die Erklärung auch keinen Schuldbeitritt zur Forderung des W gegen S darstellen (vgl. Palandt/Grüneberg, a.a.O., vor § 414 Rn. 2). Da eine bereits bestehende Schuld der M gegenüber W nicht vorhanden gewesen ist, spricht auch dies für die Auslegung als konstitutives Schuldanerkenntnis.
- **bb.** Dieses konstitutive Schuldanerkenntnis dürfte sittenwidrig sein. Zwar dürfte die Erklärung, einem anderen einen Betrag von 30.000,00 € zu schulden, insbesondere da die Rechtsordnung die Abgabe eines solchen konstitutiven Schuldanerkenntnisses vorsieht, ohne das Hinzutreten weiterer, für den Erklärenden nachteiliger Regel-

ungen, nicht sittenwidrig sein. Etwas anderes könnte jedoch unter Heranziehung der Gesamtumstände des Zustandekommens genannter Erklärung gelten. Soweit die Sittenwidrigkeit nicht schon allein aus dem Inhalt des Geschäfts folgt, kann sie sich auch aus seinem Gesamtcharakter ergeben, also aus einer zusammenfassenden Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck des Rechtsgeschäfts, sowie der äußeren Umstände, die zu seiner Vornahme geführt haben (vgl. Palandt/Ellenberger, a.a.O., § 138 Rn.8; BGH, NJW-RR 1998, 590). Dadurch, dass M von W telefonisch benachrichtigt wurde, sie solle sofort in dessen Autohaus kommen, wo sie mit dem Vorwurf an ihren Sohn konfrontiert wurde, dürfte zunächst ein Überraschungsmoment für M folgen. Darüber hinaus dürfte W der M - wie erörtert - rechtswidrig gedroht haben, als er sie aufgefordert hat, genannte Erklärung abzugeben. Insbesondere aus dem der Widerrechtlichkeit der Drohung zugrunde liegenden Umstand, dass W gegen M unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch auf Zahlung genannten Betrages hatte und die Sorge der M um ihren eingesperrten Sohn ausgenutzt wurde, dürfte hier die Sittenwidrigkeit der von M abgegebenen Erklärung folgen. A. A. mit entsprechender Begründung vertretbar. Besonders aufmerksame Prüflinge könnten auch hier auf die konkludente Drohung abstellen, dass S erst wieder das Büro verlassen dürfe, wenn M die Erklärung unterschreibe. Zudem könnte ausgeführt werden, dass in vorliegender Konstellation die Annahme der Nichtigkeit der Erklärung nicht am grundsätzlichen Vorrang der Anfechtung gem. § 123 BGB scheitern dürfte. Die Bestimmung in § 123 BGB stellt eine gegenüber § 138 BGB grds. vorrangige Sonderregelung dar (vgl. BGH, NJW 1988, 2599). Kommen allerdings zusätzlich besondere Umstände zu der durch widerrechtliche Drohung bewirkten Willensbeeinflussung hinzu, die das Geschäft - wie hier - nach seinem Gesamtcharakter als sittenwidrig erscheinen lassen, kann auch eine Sittenwidrigkeit angenommen werden (BGH, NJW 1997, 254).

cc. Sämtliche Prüflinge dürften - ggf. aus anwaltlicher Vorsicht - sodann zu prüfen haben, ob M ihre Erklärung auch gem. § 123 Abs. 1 BGB anfechten kann. Da M hier - wie erörtert - durch eine widerrechtliche Drohung zur Abgabe veranlasst wurde, dürfte ein entsprechender Anfechtungsgrund vorliegen. Die Widerrechtlichkeit der Drohung i.S.d. § 123 BGB dürften sich nach den gleichen Kriterien beurteilen lassen, wie die Rechtswidrigkeit der Drohung i.S.d. § 253 StGB (vgl. Palandt/Ellenberger, a.a.O., § 123 Rn. 19). Eine Anfechtungserklärung i.S.d. § 143 Abs. 1 und 4 BGB ist bislang noch nicht erfolgt. Dies kann im Rahmen des zu entwerfenden Schriftsatzes (vgl. C.) erfolgen; die Anfechtungsfrist des § 124 Abs. 1 BGB kann zum Bearbeitungszeitpunkt problemlos eingehalten werden. Die Anfechtung dürfte auch im Fall der Annahme der Nichtigkeit der Erklärung möglich sein (sog. Doppelwirkung im Recht, vgl. etwa BGH, NJW 2010, 610, m.w.N.).

- d. Rückforderungsausschluss gem. § 814 BGB: Zwar wusste M, dass sie nicht verpflichtet war, die Erklärung zu unterzeichnen, gleichwohl dürfte der Ausspruch des Rückforderungsausschlusses bei Kenntnis der Nichtschuld gem. § 814 BGB vorliegend nicht eingreifen, da dessen Anwendbarkeit ausgeschlossen ist, wenn der Erklärende die Erklärung nicht freiwillig, sondern zur Vermeidung eines drohenden Nachteils für sich oder einen Dritten unter Druck oder Zwang abgibt (vgl. Palandt/Sprau, a.a.O., § 814 Rn. 5). Dies war hier der Fall.
- C. Zweckmäßigkeit: M sollte geraten werden, Klage gegen W zu erheben. Im Hinblick auf die zu erklärende Anfechtung ist eine Originalvollmacht beizufügen, um W nicht die Zurückweisung der Anfechtung gem. § 174 Abs. 1 BGB zu ermöglichen. Zuständig für die Klage dürfte das LG Düsseldorf sein. Sachlich ist gem. §§ 71, 23 Nr. 1 GVG, 3 ZPO das Landgericht zuständig. Da der derzeitige Wohnsitz des W nicht bekannt ist, ist nach § 16 ZPO der allgemeine Gerichtsstand des W durch dessen letzten Wohnsitz in Düsseldorf bestimmt. Für die Anwendung dieser Bestimmung ist es ausreichend, dass der Wohnsitz aufgegeben und die Begründung eines neuen Wohnsitzes trotz Nachforschungen nicht geklärt ist (Thomas/Putzo/Hüßtege, ZPO, 37. Auflage 2016, § 16, Rn. 1). Dies dürfte hier der Fall sein.

Da ein Ort, an dem W anzutreffen ist, oder eine Wohnung oder Geschäftsräume nicht bekannt sind, verbleibt lediglich eine öffentliche Zustellung nach § 185 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Dies setzt voraus, dass der Aufenthaltsort von W unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist. Der Aufenthaltsort darf nicht nur dem Zustellungsveranlasser nicht bekannt sein, sondern muss allgemein unbekannt sein (Thomas/Putzo/Hüßtege, a.a.O., § 185, Rn. 7). Eine öffentliche Zustellung darf nur dann angeordnet werden, wenn alle der Sache nach geeigneten und zumutbaren Nachforschungen angestellt wurden, um eine öffentliche Zustellung zu vermeiden (Thomas/Putzo/Hüßtege, a.a.O., § 185, Rn. 7). Auch unter Berücksichtigung der strengen Anforderungen des § 185 ZPO dürften M keine weiteren Erkundungen zuzumuten sein. W ist offenbar in einem der M unbekannten anderen Land untergetaucht. Die letzte, dem EMA bekannte Anschrift war die von M aufgesuchte in der Stresemannstraße. Wenn die ehemaligen Mitarbeiter und Nachbarn vom Aufenthaltsort des W keine Kenntnis haben, dürfte hier durch M nicht mehr zu leisten sein. Dies dürfte insbesondere gelten, da auch die Nachforschungen von Rechtsanwältin Gießen ergebnislos geblieben sind. A.A. mit entsprechender Begründung wohl vertretbar. Es besteht sodann die Möglichkeit, dass im schriftlichen Vorverfahren gem. § 331 Abs. 3 ZPO ein Versäumnisurteil erlassen wird, das an W ebenfalls öffentlich zugestellt werden müsste. Sollte W hiergegen keinen Einspruch einlegen, so erwächst das Versäumnisurteil in Rechtskraft. Die Verjährung tritt bei durch Urteil rechtskräftig festgestellten Ansprüchen gem. § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB erst nach dreißig Jahren ein.

Besonders aufmerksame Prüflinge könnten schließlich erwägen, die Feststellung zu beantragen, dass die Forderung der M auf einer unerlaubten Handlung (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 253 StGB) des W beruht. Das gem. § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse dürfte sich zum einen aus den Erleichterungen für M in der Zwangsvollstreckung gem. § 850 f Abs. 2 ZPO sowie daraus ergeben, dass eine Forderung aus einer unerlaubten Handlung nicht von einer Restschuldbefreiung gem. § 302 Abs. 1 InsO betroffen ist. Die Kenntnis letztgenannter Norm ist von den Prüflingen nicht zu erwarten.